

# **BL\_GERICHTE 735 20 151/163 vom 16. Juni 2021**

BL Gerichte, 2021-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_735\\_20\\_151\\_163](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_20_151_163)

FR: BL\_GERICHTE 735 20 151/163 du 16 juin 2021

IT: BL\_GERICHTE 735 20 151/163 del 16 giugno 2021

## **Regeste**

Invalidenrente

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Unbestritten zwischen den Parteien ist, dass - dem Grundsatz Eingliederung vor Rente entsprechend - kein Anspruch der Klägerin vor Abschluss der Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung am 26. Juni 2016 entstehen konnte (BGE 123 V 269; vgl. Marc Hürzeler, in: BVG/FZG-Kommentar, Schneider/Geiser/Gächter [Hrsg.], 2. Auflage, Bern 2019, Art. 26 BVG, Rz. 1). Strittig ist hingegen, ob die Klägerin für den Zeitraum 27. Juni 2016 bis 31. Dezember 2017 Anspruch auf Invalidenrentenleistungen aus dem Vorsorgeverhältnis mit der Beklagten hat. Die Klägerin macht dabei geltend, dass sie bereits ab 27. Juni 2016 im erwerblichen Bereich gemäss verbindlicher Feststellung der IV-Stelle einen Invaliditätsgrad von 50.4% aufgewiesen habe. Aufgrund der damals noch anwendbaren Berechnungsmethode für versicherte Personen mit Aufgabenbereich habe jedoch kein für die Ausrichtung einer Invalidenrente der Invalidenversicherung anspruchsbegründender Invaliditätsgrad resultiert. Allerdings habe ein für die Ausrichtung einer Invalidenrente der beruflichen Vorsorge anspruchsbegründender Invaliditätsgrad vorgelegen, weshalb auf diesen abzustellen sei hinsichtlich des Anspruchsbeginns. Sie bezieht sich diesbezüglich auf BGE 141 V 127 E. 5.1. Die Beklagte bringt mit Verweis auf BGE 140 V 470 E. 3.4 hiergegen vor, dass sie nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zur Ausrichtung einer Invalidenrente der beruflichen Vorsorge verpflichtet sei, wenn eine Invalidenrente der Invalidenversicherung ausgerichtet werde. Da gemäss verbindlicher Feststellung der IV-Stelle jedoch der Beginn des Rentenanspruchs auf dem 1. Januar 2018 gelegt wurde, dürfe sie nicht von diesem abweichen. 3.1 Nach Art. 23 lit. a BVG haben Personen Anspruch auf Invalidenleistungen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach Art. 24 Abs. 1 BVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid ist. Im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge ist der Begriff der Invalidität somit grundsätzlich derselbe wie in der Invalidenversicherung. Für die Organe der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung prinzipiell bindend sowohl hinsichtlich des Grades als auch des Beginnzeitpunkts der relevanten Beeinträchtigung (BGE 133 V 69 E. 4.3.2). Eine Vorsorgeeinrichtung ist in der obligatorischen Vorsorge nur dann nicht an die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung gebunden, wenn sie sich als

offensichtlich unhaltbar erweist (vgl. Markus Moser, Die berufsvorsorgerechtliche Bindungswirkung von IV-Entscheidungen: «Ruhekissen» oder Prokrustesbett?, AJP 2002, S. 926 ff).

3.2 Im Bereich der weitergehenden Vorsorge steht es der Vorsorgeeinrichtung jedoch frei, den Invaliditätsbegriff in ihren Statuten oder Reglementen abweichend zu regeln. Ebenso kann sie ihn im obligatorischen Bereich über den Invaliditätsbegriff des IVG hinaus erweitern. Geht die Vorsorgeeinrichtung vom gleichen Invaliditätsbegriff aus wie die Invalidenversicherung, besteht auch hier eine entsprechende Bindungswirkung (SZS 2000, S. 465, E. 4; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 327, Rz. 1017).

3.3 Art. 14 Abs. 1 des Vorsorgereglements der Beklagten ist zu entnehmen, dass versicherte Personen Anspruch auf eine Invalidenrente haben, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren. Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 entspricht der Grad der Invalidität dem von der Invalidenversicherung festgestellten Invaliditätsgrad. Das Reglement der B.\_\_\_\_ Pensionskasse definiert somit den Invaliditätsbegriff und den Invaliditätsgrad nicht weiter, als dies das BVG und die Invalidenversicherung tun (Art. 23 BVG, Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] vom 6. Oktober 2000; vgl. auch Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Sozialversicherung [KGE SV] vom 9. Juli 2020, 735 20 38, E. 3.2.1).

Betreffend den Anspruch auf eine Invalidenrente der Invalidenversicherung liegt sodann mit dem Urteil vom 14. November 2019 eine rechtskräftige gerichtliche Beurteilung vor. Die darin getätigten Feststellungen sind grundsätzlich auch für die Beklagte sowohl im obligatorischen als auch im weitergehenden Bereich massgebend (vgl. BGE 141 V 127 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; Stauffer, a.a.O., S. 327 f., Rz. 1018). Dies wird denn auch nicht bestritten.

4.1 Die Bindung der beruflichen Vorsorge an die Feststellungen der Invalidenversicherung gilt jedoch nur für den Invaliditätsgrad, der für den erwerblichen Bereich resultiert (BGE 144 V 63 E. 5.2 f., 120 V 106 E. 4b). In Fällen von teilerwerbstätigen Versicherten, die neben der Erwerbstätigkeit einen Haushalt führen, bedeutet dies, dass der nach der gemischten Methode ermittelte Gesamtinvaliditätsgrad nicht in den Bereich der beruflichen Vorsorge übernommen werden kann. Die Vorsorgeeinrichtung muss die von der IV-Stelle verfügte Rentenhöhe wieder in die Teilelemente Erwerb und Haushalt auftrennen. Das heisst, dass unter Umständen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung bestehen kann, nicht aber auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge oder umgekehrt (BGE 141 V 127 E. 5.1).

4.2 Am 1. Januar 2018 traten neue gesetzliche Regelungen zur Berechnung des Invaliditätsgrades bei Teilerwerbstätigkeit in Kraft. Der Invaliditätsgrad wird zwar grundsätzlich immer noch nach der gemischten Methode ermittelt (Art. 27 bis Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV] vom 17. Januar 1961). Die Bemessung des Invaliditätsgrades im Erwerbsbereich erfolgt in der Invalidenversicherung indessen neu aufgrund eines Valideneinkommens, das hypothetisch auf eine Vollzeitstelle hochgerechnet wird. Der so ermittelte Wert wird anschliessend wiederum nach dem Erwerbsanteil gewichtet (Art. 27 bis Abs. 3 lit. a und b IVV). In ihrer Verfügung vom 24. Oktober 2018 sprach die IV-Stelle der Klägerin in Anwendung der gemischten Bemessungsmethode mit den Anteilen 70% Erwerb und 30% Haushalt mit Wirkung ab 1. Januar 2018 eine Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 46% zu. In Berücksichtigung des neuen Berechnungsmodells ermittelte die IV-Stelle im Erwerbsbereich ab 1. Januar 2018 einen Invaliditätsgrad von 65.28%. In Anwendung der gemischten Methode ( $0,7 \times 65.28\% = 45.7\%$  [Erwerb] und  $0,3 \times 0\% = 0\%$

[Haushalt]) resultierte ein Gesamtinvaliditätsgrad von gerundet 46%. Als Anspruchsbeginn wurde in der Verfügung der 1. Oktober 2014 festgelegt, nachdem das Wartejahr am 21. Oktober 2014 geendet hatte. Im Bereich Erwerb ermittelte die IV-Stelle in Anwendung der bis 31. Dezember 2017 geltenden gesetzlichen Bemessungsregeln im Erwerbsbereich einen Invaliditätsgrad von 50.4% und im Haushalt einen solchen von 0%. In Anwendung der gemischten Methode ( $0,7 \times 50,4\% = 35,28\%$  [Erwerb] und  $0,3 \times 0\% = 0\%$  [Haushalt]) resultierte ein Gesamtinvaliditätsgrad von gerundet 35%. Da der Invaliditätsgrad unter 40% lag, wurde vor 1. Januar 2018 keine Rente ausgerichtet. 4.3 Zu beachten ist, dass die Änderung von Art. 27 bis Abs. 3 IVV für die berufliche Vorsorge nicht relevant ist. Nach wie vor gilt in der beruflichen Vorsorge der Invaliditätsgrad, der sich aus dem Valideneinkommen aus Teilerwerbstätigkeit im Verhältnis zum weiterhin erzielbaren Einkommen ergibt (BGE 144 V 63 und 144 V 72). Demnach ist der ab 1. Oktober 2014 ermittelte Invaliditätsgrad von 50.4% im Erwerbsbereich für die berufliche Vorsorge massgebend und nicht der nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen errechnete Invaliditätsgrad von 65.28% ab 1. Oktober 2018. Dies ist soweit unbestritten. Die Parteien sind sich dagegen uneinig bezüglich des Zeitpunkts der Ausrichtung der Invalidenrente. 5.1 Nach Art. 26 Abs. 1 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (Art. 29 IVG). Ferner bestimmt Art. 14 Abs. 4 des Vorsorgereglements, dass die (vorsorgerechtliche) Invalidenrente ab Rentenbeginn der Invalidenversicherung, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung, ausbezahlt wird. Die Beklagte macht deshalb geltend, dass die Invalidenrente der beruflichen Vorsorge frühestens ab Rentenbeginn der Invalidenversicherung und folglich ab 1. Oktober 2018 zu laufen beginnt. 5.2 Soweit sich die Beklagte in Bezug auf den Rentenbeginn ab 1. Oktober 2018 auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur 5. IV-Revision (BGE 140 V 470) stützt, kann ihr nicht gefolgt werden, da aus dieser keine Erkenntnisse zur Auslegung von Art. 26 Abs. 1 BVG in der vorliegenden Konstellation resultieren. Nach dieser Rechtsprechung tritt der Vorsorgefall Invalidität praxisgemäss nicht mit der ihr zugrundeliegenden Arbeitsunfähigkeit, sondern mit Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenleistung ein (BGE 142 V 419 E. 4.3.1, 134 V 28 E. 3.4.2). Der Anspruch auf eine Invalidenleistung der beruflichen Vorsorge beginnt wiederum frühestens mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung nach Ablauf von sechs Monaten nach Anmeldung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 IVG. Dies steht im Unterschied zur bis 2007 geltenden Regelung, nach welcher, unabhängig vom Beginn der Rente der Invalidenversicherung, der Anspruch nach Ablauf der Wartezeit nach aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG (heute: Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) entstand (BGE 142 V 419 E. 4.3.2, 140 V 470 E. 3.2 und 3.4; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts vom 10. September 2019, 9C\_387/2019, E. 2.3 und vom 24. April 2018, 9C\_299/2017, E. 2 und 5.1). Die heutige Regelung hat deshalb insbesondere die Wirkungen einer verspäteten Anmeldung der versicherten Person zum Gegenstand (vgl. Hürzeler, a.a.O., Art. 26 BVG, Rz. 2). Diese Auslegung bezieht sich somit einzig auf die Konstellation, in welcher ein möglicher Rentenbeginn der beruflichen Vorsorge vor Ablauf der sechs Monate nach Anmeldung und vor Rentenbeginn der Invalidenversicherung diskutiert werden könnte. Eine Aussage, wie die Konstellation zu behandeln wäre, in welcher ein möglicher Rentenbeginn der beruflichen Vorsorge nach Ablauf der sechs Monate nach Anmeldung und vor Rentenbeginn der Invalidenversicherung zur Diskussion stehen würde, kann

hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. 5.3 Der Beklagten ist hingegen insoweit Recht zu geben, als nach dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 1 BVG und von Art. 14 Abs. 4 des Vorsorgereglements der Beginn der Rente nach BVG mit dem Beginn der Rente der Invalidenversicherung zusammenfällt. Dies trifft regelmässig zu bei versicherten Personen, die vor der Invalidität einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgegangen sind und bei Teilzeiterwerbstitigen, die in Anwendung der gemischten Bemessungsmethode sowohl Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben - der Gesamtinvaliditätsgrad mithin mindestens 40% beträgt - als auch auf eine Rente der beruflichen Vorsorge, sprich im erwerblichen Teil ein Invaliditätsgrad von mindestens 40% vorliegt. Vorliegend ist über eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge für eine versicherte Person zu entscheiden, die zwar gemäss der gemischten Bemessungsmethode im erwerblichen Bereich einen anspruchsbegründenden Invaliditätsgrad erreicht, aber keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der Invalidenversicherung hat, weil der Gesamtinvaliditätsgrad (bis 1. Januar 2018) unter 40% liegt. 5.4 Nach Sinn und Zweck hat die berufliche Vorsorge einzig das Risiko der Invalidität im Rahmen der Erwerbstätigkeit abzusichern. In diesem Sinne kann sich aber auch der Beginn einer die Invalidität absichernden Rente nur auf die Erwerbstätigkeit beziehen. Dies ist umso offensichtlicher, als sich eine Vorsorgeeinrichtung ohne Weiteres auf diesen Grundsatz der Versicherung der Invalidität im Rahmen der Erwerbstätigkeit berufen würde, wenn eine versicherte Person zwar im Aufgabenbereich invalid wäre, nicht aber im Erwerbsbereich. Der Sinn der Bindungswirkung kann es aber nicht sein, dass die Vorsorgeeinrichtung sich in eigenem Ermessen auf deren Bejahung oder Verneinung berufen kann, je nachdem was ihr einen grösseren Vorteil verschafft. Vielmehr ist die Bindungswirkung bei gleichen Voraussetzungen auch gleichmässig anzuwenden. Ist im erwerblichen Bereich kein rentenbegründender Invaliditätsgrad ausgewiesen, besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge, selbst wenn der Gesamtinvaliditätsgrad über 40% liegt und Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung gegeben ist. Ist bei einer versicherten Person im Erwerbsbereich ein Invaliditätsgrad im rentenbegründenden Ausmass gegeben, ist seitens der beruflichen Vorsorge eine Invalidenrente geschuldet und zwar in der Regel ab dem in der IV-Verfügung ermittelten, grundsätzlichen Anspruchsbeginn sowie gestützt auf den mittels Einkommensvergleich errechneten Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich, selbst wenn der Gesamtinvaliditätsgrad unter 40% liegt und kein Anspruch auf eine Invalidenrente der Invalidenversicherung besteht. Anders zu entscheiden würde den Teilzeitbeschäftigten nicht gerecht, wäre ihr Anspruch auf Ausrichtung einer vorsorgerechtlichen Invalidenrente - im Gegensatz zu den Vollzeitbeschäftigten - abhängig vom Gesamtergebnis der gemischten Berechnungsmethode der Invalidenversicherung mit erwerbsfremden Aspekten. Dass dem nicht so sein kann, hat das Bundesgericht in BGE 141 V 127 klar statuiert. Für den Spezialfall der teilerwerbstitigen Person hat es festgehalten, dass deren Rentenbeginn in beruflicher Vorsorge vor dem bzw. unabhängig vom Rentenbeginn in der Invalidenversicherung liegen kann, während der ebenfalls angesprochene Leitentscheid BGE 140 V 470 den Regelfall der vollzeiterwerbstitigen Person betrifft, deren Rentenbeginn in beruflicher Vorsorge identisch mit jenem der Invalidenversicherung ist. Wenn die Beklagte deshalb in Art. 14 Abs. 4 ihres Reglements bestimmt, dass die (vorsorgerechtliche) Invalidenrente ab Rentenbeginn der Invalidenversicherung, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung ausbezahlt werden soll, so trifft dies auf den Regelfall zu, lässt aber den Spezialfall der teilerwerbstitigen Person ausser Acht. In dieser Hinsicht ist das

Vorsorgereglement der Beklagten im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auszulegen. Gemäss Verfügung der IV-Stelle vom 24. Oktober 2018 wurde im Bereich Erwerb ein Invaliditätsgrad von 50.4% ab 1. Oktober 2014 festgelegt. Anspruchsbeginn der berufsvorsorgerechtlichen halben Invalidenrente wäre demnach grundsätzlich der 1. Oktober 2014 gewesen. Da der BVG-Invalidenrentenanspruch indes unbestrittenermassen erst nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen am 26. Juni 2016 entsteht, ist die Beklagte ab 27. Juni 2016 leistungspflichtig. Die Klägerin hat in der Replik vom 25. August 2020 ihr Klagebegehren in diesem Sinne reduziert. Die Klage ist in diesem Umfang gutzuheissen, was einer teilweisen Guttheissung entspricht.

#### **E. 6**

Die Beklagte beantragt, dass, sollte der Klägerin für die Zeit vor dem 1. Januar 2018 eine Invalidenrente zugesprochen werden, sie lediglich das BVG-Minimum zu leisten habe. Die Höhe der IV-Rente richtet sich nach dem Leistungsausweis per 1. Januar 2014 vom 26. Januar 2017, worin die Invaliditätsleistungen festgelegt sind. Die Höhe der ab 27. Juni 2016 auszurichtenden halben Invalidenrente und der halben Kinderinvalidenrente richtet sich gleich wie die ab 1. Januar 2018 ausgezahlten Rentenleistungen nach diesem Leistungsausweis (vgl. Schreiben vom 30. Oktober 2018). Inwiefern lediglich Anspruch auf das BVG-Minimum bestehen sollte, wird nicht begründet.

#### **E. 7**

Die Klägerin beantragt im Weiteren die Verzugsverzinsung der geltend gemachten Invalidenrenten zum Zinssatz von 5%. Rechtsprechungsgemäss gelangt bei Rentenleistungen Art. 105 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 zur Anwendung, wonach Verzugszinsen erst vom Tage der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage an zu bezahlen sind (vgl. Hürzeler, a.a.O., zu Art. 26 Rz. 8). Sofern das Reglement keine andere Regelung kennt, ist auf die geschuldete Invalidenrente ein Verzugszins von 5% zu bezahlen (BGE 119 V 131; vgl. Hans-Ulrich Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge, BVG/FZG/ZGB/OR/FusG/ZOP, 4. Auflage, 2019, Art. 26 BVG). Unter dem Kapitel Abkürzungen und Begriffe des Vorsorgereglements der Beklagten steht, dass der Verzugszins sich nach Art. 7 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) vom 3. Oktober 1994 richtet. Nach Art. 7 FZV entspricht der Verzugszinssatz dem BVG-Mindestzinssatz plus 1%. Der Verzugszinssatz betrug im Zeitpunkt der Anhebung der Klage per 21. April 2020 somit 2% (vgl. Art. 7 FZV in Verbindung mit Art. 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2] vom 18. April 1984 und Art. 15 Abs. 2 BVG). Demgemäss sind die Rentenleistungen ab 21. April 2020 mit 2% zu verzinsen. 8.1 Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG i.V.m. § 20 Abs. 2 VPO ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in der Regel kostenlos. Es sind deshalb keine Verfahrenskosten zu erheben. 8.2 Art. 73 Abs. 2 BVG bestimmt für das kantonale Gerichtsverfahren lediglich, dass dieses einfach, rasch und in der Regel kostenlos zu sein hat. Zum Anspruch auf eine Parteientschädigung äussert sich die Bestimmung nicht. Die Ordnung dieses Anspruchs ist deshalb im Bereich der beruflichen Vorsorge Sache des kantonalen Prozessrechts. Die massgebende kantonale Bestimmung von § 21 Abs. 4 Satz 1 VPO sieht vor, dass in Verfahren in Sozialversicherungssachen die obsiegende Beschwerde führende oder klagende versicherte Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten hat. Der Anspruch der versicherten Person auf eine Parteientschädigung setzt

nach der genannten Bestimmung von § 21 Abs. 4 Satz 1 VPO ein Obsiegen voraus. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist jeweils in einer materiellen Betrachtungsweise zu beurteilen, wobei von den im Beschwerde- bzw. im Klageverfahren gestellten Anträgen auszugehen ist. Die Klägerin ist mit ihrem reduzierten Leistungsbegehren durchgedrungen und hat demgemäss Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung zulasten der Beklagten (vgl. § 21 VPO). Der Rechtsvertreter der Klägerin hat in seiner Honorarnote vom 3. November 2020 für das vorliegende Klageverfahren einen Zeitaufwand von 11 Stunden und 30 Minuten geltend gemacht, was in Anbetracht der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen angemessen ist. Die Bemühungen sind zu dem in Sozialversicherungsprozessen praxisgemäss für durchschnittliche Fälle zur Anwendung gelangenden Stundenansatz von Fr. 250.-- zu entschädigen (vgl. § 3 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003). Nicht zu beanstanden sind die in der Honorarnote ausgewiesenen Auslagen von Fr. 50.--. In Folge der teilweisen Gutheissung ist es angemessen, den geltend gemachten Aufwand in Höhe von insgesamt Fr. 2'925.-- (11,5 x Fr. 250.-- + Fr. 50.-- [Auslagen]) um einen Drittel zu kürzen. Der Klägerin ist demnach eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'950.-- (inkl. Auslagen) zu Lasten der Beklagten zuzusprechen. Demgemäss wird erkannt: //: 1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin mit Wirkung ab 27. Juni 2016 eine halbe Invalidenrente und eine halbe Kinderinvalidenrente zuzüglich 2% Verzugszinsen ab 21. April 2020 auszurichten. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Klageverfahren vor dem Kantonsgericht eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'950.-- (inklusive Auslagen) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.